

Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Seniorenvertretung gemäß §3 der Satzung des Beirats der älteren Generation der Stadt Pfungstadt.

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

1. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, hierbei hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Jede/r Wahlberechtigte/r kann auf dem Stimmzettel nur so viele Kandidaten/-innen ankreuzen, wie Mitglieder für die Seniorenvertretung zu wählen sind. Eine Stimmhäufung auf einzelne Kandidaten (Kumulieren) ist unzulässig.
2. Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.
3. Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wählerverzeichnis

1. Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
2. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 60. Tag vor dem Wahltag.
3. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben.

§ 4

Wahlzeit/Wahltag

1. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
2. Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Magistrat den Wahltag fest.

§ 5

Wahlausschuss

1. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag der Stadt berufen werden.
2. Aus der Mitte des Wahlausschusses wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.
3. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Auszählung der Wahl verantwortlich.

§ 6

Wahlausschreiben/Wahlvorschläge

1. Spätestens 3 Monate vor dem Wahltag versendet die Wahlleitung das Wahlausschreiben für die in der Satzung bezeichneten Mitglieder des Beirats der älteren Generation. Die Veröffentlichung richtet sich nach den Bestimmungen, die für Bekanntmachungen der Stadt gelten.
2. Wahlvorschläge sind bis 45 Tage vor der Wahl beim Wahlausschuss einzureichen.
3. Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber benennen. Jede/r Wahlberechtigte kann sich als Kandidaten/in vorschlagen. Auf dem Wahlvorschlag müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift der/s Bewerberin/s aufgeführt sowie eine schriftliche Einverständniserklärung beigefügt sein, dass sie bereit sind, im Fall der Wahl das Mandat zu übernehmen. Über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss bis zum 35. Tag vor der Wahl.
4. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht. Die Ablehnung eines Wahlvorschlages ist vor der Veröffentlichung der Kandidatenliste schriftlich, unter Angabe von Gründen, dem/der Bewerber/in mitzuteilen.
5. Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen drei Tagen der Wahlausschuss angerufen werden.
6. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

§7

Stimmzettel

1. Die Stimmzettel werden in der Verantwortung des Wahlausschusses hergestellt und enthalten die zugelassenen Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge.
2. Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass max. 9 Bewerber angekreuzt werden dürfen, aber eine Stimmhäufung auf einzelne Bewerber/innen unzulässig ist.

§ 8

Wahlverfahren

1. Der Wahlausschuss übersendet am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.
2. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Die nach Abs. 1 übersandten Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag 16.00 Uhr, beim Wahlvorstand für den Beirat der älteren Generation, Amt für Familie und Soziales, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt eingegangen sein. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen nicht an der Auszählung teil.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Stimmenauszählung wird vom Wahlausschuss durchgeführt.
2. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählendem Mitglied des Beirats der älteren Generation Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten/Kandidatinnen eine Nachrückerliste.
3. Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss wird dieses im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt veröffentlicht.

§ 10

Gültigkeit der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte/r innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung Einspruch erheben.
2. Über Einsprüche sowie über Gültigkeit der Wahl beschließt der Magistrat. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§11

Inkrafttreten

Die Wahlordnung zum Beirat der älteren Generation der Stadt Pfungstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.